

# Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

## Zwischen:

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe  
Magistrat der Stadt Marburg  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
35035 Marburg

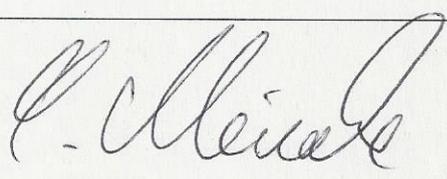
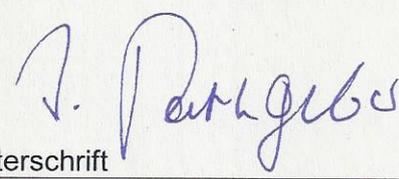
## und

Leistungserbringer  
Jugendheim Marbach gGmbH  
Bienenweg 7  
35041 Marburg

Leistungsart: Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

Die folgende Qualitätsentwicklungsvereinbarung Seite 1 bis 3 gilt

ab: **01.01.2008**

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
	Datum; Ort
	
Unterschrift	Unterschrift
<p><b>DER MAGISTRAT</b> der Universitätsstadt Marburg Fachbereich Kinder, Jugend, Familie Friedrichstraße 36 35037 Marburg</p>	<p><b>JUGENDHEIM MARBACH GMBH</b> Einrichtung zur Förderung und Beratung von Kindern und Jugendlichen Bienenweg 7 · Tel. (0 64 21) 6 34 38 35041 MARBURG-MARBACH</p>
Stempel	Stempel

## 1. Grundsätze

<b>1.1. Vereinbarungen über Dokumentation und Berichtswesen der Vereinbarungspartner.</b>	<p>Der Träger Jugendheim Marbach gGmbH übersendet eine Dokumentation des internen Qualitätsentwicklungsprozesses auf der Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Standards an die Stadt Marburg.</p> <p>Diese Dokumentation wird Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.</p>
<b>1.2. Vereinbarung zu Methoden der Auswertung und Indikatoren der Bewertung</b>	<p>Die Methode der Wirkungsbewertung ist ein Prozess zwischen den Beteiligten. Die Bewertung richtet sich auf die Sozialisationsleistungen bzw. die Bewältigung der Sozialisationsanforderungen der jungen Menschen.</p> <p>Die folgenden Zielbereiche mit mindestens jeweils einem, höchstens jedoch drei Indikatoren werden bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Situation in der Einrichtung</li><li>• Schule oder Beruf</li><li>• Persönlichkeit, Eigenständigkeit des jungen Menschen</li><li>• Beziehungsfähigkeit des jungen Menschen (z.B. Familie)</li></ul>

## 2. Verfahren

<b>2.1 Der Bericht zur Qualitätsentwicklung</b>	<p>Der Bericht enthält die folgenden anonymisierten Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der in der Einrichtung im Berichtszeitraum betreuten jungen Menschen insgesamt</li><li>• Davon Neufälle</li><li>• Anzahl der beendeten Fälle<ul style="list-style-type: none"><li>• Grund der Beendigung, Einschätzung der Wirkung der Hilfe</li><li>• Anschließender Aufenthalt</li></ul></li><li>• Durchgeführte Hilfeplangespräche je jungem Menschen im Berichtszeitraum<ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl</li><li>• Einschätzung der Wirkung der Hilfe</li></ul></li><li>• Schlussfolgerungen des Trägers und der Einrichtung hinsichtlich Struktur- und Prozessqualität</li></ul>
---	---

<p><b>2.2. Gemeinsame strukturierte und regelhafte Reflexion und Bewertung</b></p>	<p>Das Jugendamt verpflichtet sich gegenüber dem Träger zur weiteren Beratung hinsichtlich Struktur und Inhalt des Berichtswesens.</p> <p>Dem Jugendamt ist von jeder Einrichtung in einem zweijährigen Rhythmus ein Bericht gemäß 1.1., Ziffer 4 zu geben.</p> <p>Dieser Bericht wird in der Einrichtung gemeinsam von möglichst allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einer Vertretung des Trägers mit dem Jugendamt besprochen.</p>
<p><b>2.3. Fortschreibung der Vereinbarungen</b></p>	<p>Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Auswirkungen auf die Struktur- und Prozessqualität werden benannt, Aufgaben beider Seiten werden festgelegt.</p> <p>Mit jedem weiteren Termin können einvernehmlich weitere Informationsweitergaben gemäß 2.1 geregelt werden.</p> <p>Nach der Bestätigung des Protokolls durch den freien und den öffentlichen Träger gelten die gemeinsamen Verabredungen als Fortschreibung der Vereinbarung.</p>